



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“
an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
der Hochschule Osnabrück**

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.06.2014,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
02.07.2014, veröffentlicht am 04.07.2014*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP).

³Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung Ökotrophologie mit einem Anteil von 95 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
- Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und
- eine Bachelor-Arbeit mit einem Anteil von 12 LP.

⁴In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“).

§ 3 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind.

²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxisstudien).

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird wahlweise in der beruflichen Fachrichtung oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit der beruflichen Fachrichtung geschrieben. ²Besteht die

Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem Unterrichtsfach zu schreiben, regelt dies der entsprechende fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung des Faches. ³Weiteres ist in der Studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück geregelt.

- (2) ¹Zur Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten und zweiten Fachsemester der beruflichen Fachrichtung zugeordneten Module, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung 12 Wochen.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der „Studienordnung für die berufliche Fachrichtung des Bachelorstudienganges „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück“ beschrieben.

§ 6 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studierende, die sich bis zum Wintersemester 2012/13 im Studiengang „Berufliche Bildung, Teilstudiengang Ökotrophologie“ eingeschrieben haben, können ihr Studium bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016 nach der Maßgabe des bisher geltenden Besonderen Teils der Prüfungsordnung (veröffentlicht am 09.09.2011) und der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“, „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ (veröffentlicht am 21.02.2014) ablegen. ²Module, deren Name oder Inhalte sich gegenüber der bisher gültigen Studienordnung verändert haben, werden bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016 per Äquivalenzliste sichergestellt.
- (2) Für Studierende, die sich ab Wintersemester 2013/14 im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ eingeschrieben haben, gilt die neue Prüfungs- und Studienordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.